

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Januar 2016 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

### Inhalt:

#### Editorial, Erinnerung an Dr. Bernd Rödl

#### Recht aktuell

- > Aufgepasst bei Rabatten und anderen Boni in Geschäftsbeziehungen

#### Steuern aktuell

- > Umweltschonender Strom ist wieder ein Thema
- > Rechtsprechung
- > TP Global Update – Aktuelles zu Verrechnungspreisen: Neue Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation der OECD

#### Wirtschaft aktuell

- > Umfrageaktion: Zweck und Bedeutung des Jahresabschlusses für „SME“

#### Rödl & Partner Intern

- > Themen Mandantenbrief 2015
- > Fachveranstaltungen

## Liebe Freunde,



an dieser Stelle haben wir Jahr für Jahr das alte Jahr bilanziert und auf das neue geschaut. Heute gestatten Sie mir eine Ausnahme von dieser Tradition. Ich möchte die folgenden Zeilen zur Erinnerung an Bernd Rödl nutzen, den Gründer von Rödl & Partner und meinen Freund, der Ende 2015 leider von uns ging.

Jeder Mensch trifft in seinem Leben mehrere Persönlichkeiten, die ihn in der ein oder anderen Weise nachhaltig beeinflussen. Für mich war eine solche Persönlichkeit Bernd Rödl. Wir haben uns eigentlich bereits im vorigen Jahrhundert kennen gelernt, vor fünfundzwanzig Jahren, durch ein Zusammenspiel von Zufällen, die ich eine glückliche Fügung nennen möchte. Ich war fünfundzwanzig Jahre alt, ich hatte vor zwei Jahren die

Universität abgeschlossen und ein wenig Berufserfahrung als Rechtsanwalt gesammelt. Ich hatte gewisse Kenntnisse und einen Hunger nach Arbeit. Ich wollte etwas erreichen. Und Bernd gab mir einen Vertrauensvorschuss – er glaubte früher noch als ich selbst, dass ich tatsächlich etwas würde erreichen können. Zu Beginn – und eigentlich dann während der gesamten Zeit unserer Zusammenarbeit – brachte er mir Vertrauen entgegen, er übertrug mir den Aufbau der ersten ausländischen Niederlassung von Rödl & Partner in Prag, und ich denke, dass ich ihn nie enttäuscht habe. Er wird für mich immer ein leuchtendes Beispiel für einen ungeheuer gebildeten und zugleich empathischen Menschen sein, ein Mensch mit einer ungeheuren inneren Kraft und Autorität, der dabei doch immer feinfühlig und aufmerksam war.

Er gab mir mehr als nur Arbeit und Karriere. Er lehrte mich, was Beratung heißt – den Belangen der Mandanten zuzuhören, sich ihr Vertrauen zu erarbeiten und sie bei ihren Aktivitäten durch die stürmische See und die Untiefen zu führen, die Recht und Gesetz manchmal eben auch mit sich bringen. Ihm ist etwas Großartiges gelungen: er baute eine riesige Beratungsgesellschaft auf, mit Niederlassungen weltweit, mit einem glänzenden internationalen Renommee. Und wir fühlten uns dabei doch immer wie in einem Familienunternehmen, in dem Freundschaft und Kollegialität mehr zählen als Umsatz und Gewinn.

Vor Jahren erzählte mir Bernd, warum er sich entschloss, die erste ausländische Niederlassung seines Unternehmens ausgerechnet in Prag zu eröffnen: Er entdeckte eine alte Fotografie seiner Eltern, Deutsche aus Böhmen, jung und glücklich, auf der Prager Karlsbrücke. Diese alte Aufnahme inspirierte ihn zu diesem Schritt. Und heute liegt unter den Fenstern der ersten ausländischen Niederlassung seiner Kanzlei Rödl & Partner die Karlsbrücke, dieses Monument aus vergangenen Zeiten.

Die Anfänge unserer Zusammenarbeit bleiben eine unwiederbringliche Erfahrung. Es war eine Umbruchszeit, in der wir wenig konnten, aber umso mehr erreichen und beweisen wollten. Ich fragte mich oft, welchen Eindruck die erfahrenen (und in meinen Augen damals „alten“) Kapitäne deutscher Konzerne wohl gehabt haben mussten, wenn ihnen Bernd für ihr Engagement in Tschechien einen so jungen Kerl als Berater empfahl, wie ich es damals war. Aber mir ist nie zugetragen worden, dass jemals einer dieser Herren daran Anstoß genommen hätte. Ich weiß, dass dies nicht an meinen Qualitäten gelegen haben kann, von denen konnte ich sie bei den ersten Gesprächen ja auch kaum überzeugen – nein, es war ihr Vertrauen in Bernd. Sie wussten, dass sein Rat fundiert war und dass sie sich auf der sicheren Seite fühlen konnten, denn wenn Bernd sagte, dass wir ihre Angelegenheiten in Prag meistern, wir sie auch meistern werden. Ohne Wenn und Aber.

Er fehlt mir. Ich werde ihm für immer dafür dankbar sein, dass er mir vertraute, dass er mir eine Chance gab, sein Kollege und Freund zu werden. Und jedes Mal, wenn ich in die Kanzlei in Nürnberg kommen werde, werde ich mich umschauen und auf seine tiefe, energische Stimme warten: Hallo Petr, wie geht's? Alles klar?



Petr Novotný

## > Aufgepasst bei Rabatten und anderen Boni in Geschäftsbeziehungen

Von Pavel Koukal, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Der Problematik von Nachlässen, Boni und anderen Vergünstigungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern an Stammabnehmer von Waren oder Dienstleistungen gewährt werden, kommt in der unternehmerischen Praxis in letzter Zeit immer größere Aufmerksamkeit zu. Das steigende Interesse ist dabei der Tatsache zuzurechnen, dass mit dieser Problematik immer öfter auch einige erhebliche steuerliche und buchhalterische Risiken in Verbindung gebracht werden, die berücksichtigt und minimiert werden müssen. Dieser Artikel soll auf ausgewählte rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Rabatten und anderen Nachlässen hinweisen, die in der Praxis als häufigste Form von Vergünstigungen an langjährige Abnehmer gewährt werden.

In Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern werden häufig unterschiedliche Nachlässe oder Boni gewährt, insbesondere in langfristigen Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen Lieferungen von typologisch gleicher oder ähnlicher Ware bzw. Dienstleistungen realisiert werden. Die tschechischen Rechtsvorschriften enthalten dabei keine ausdrückliche Regelung der Begriffe, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Gewährung der unterschiedlichen Arten von Nachlässen auf den Kaufpreis bzw. den Preis für erbrachte Dienstleistungen, wie z.B. Rabatte, Boni, Skonti etc., verwendet werden, und auch die unmittelbaren Folgen der Leistung dieser Nachlässe finden darin keine entsprechende Regelung. Umso mehr Aufmerksamkeit sollte diesem spezifischen Bereich der Geschäftsbeziehungen zuteilwerden.

Wie bereits erwähnt, haben Rabatte, Skonti und sonstige Arten an Nachlässen auf den Kaufpreis einer Ware oder Dienstleistung nicht nur buchhalterische und steuerliche Auswirkungen, sondern auch einen rechtlichen Zusammenhang. Insbesondere sollte jeder nachträglich gewährte Nachlass auf den vereinbarten Preis auf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung der Parteien (Beteiligten) einer Vertragsbeziehung über den derart gewährten Nachlass beruhen, wobei diese Vereinbarung – als Handlung eines Unternehmers – nicht in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen sollte. Grundsätzlich sollte es sich dabei um eine solche vertragliche Rahmenvereinbarung handeln, welche die ursprüngliche Regelung der Parteien über den

Preis oder die Art dessen Festsetzung im Vorfeld nachträglich ändert, wobei dies bei einem Kaufvertrag stets ein sog. wesentliches Erfordernis darstellt. Im Einzelfall kommt es jedoch darauf an, um welche Art von Nachlass es sich in dem konkreten Fall handelt, da eine Regelung über einen etwaigen Nachlass Bestandteil eines Kaufvertrages bzw. eines Rahmenkaufvertrages sein kann bzw. Bestandteil derselben in der Regel auch ist.

Als Rabatt bzw. sogenannter Umsatzbonus versteht sich im tschechischen und allgemein auch im europäischen Geschäftsumfeld in der Regel ein Nachlass, der nachfolgend bzw. rückwirkend für die Überschreitung einer im Vorfeld festgelegten Menge an abgenommener Ware bzw. abgenommenen Dienstleistungen gewährt wird. Als Skonto hingegen gilt für die Zwecke der Buchhaltung, von Steuern und Recht in der Regel eine bestimmte finanzielle Vergünstigung für die rechtzeitige Bezahlung des Kaufpreises, d.h. eine finanzielle Vergünstigung im Zusammenhang mit der Erfüllung einer festgelegten Zahlungsbedingung, in der Regel der Zahlung des Preises innerhalb der vertraglich vereinbarten Fälligkeit und auf Grundlage eines ausgestellten Steuerbelegs (Rechnung).

Was die grundlegenden rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Nachlässen auf den Kaufpreis der Waren oder Dienstleistungen anbelangt, ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- > Es kann sich letztlich um eine Form einer selektiven Geltendmachung unterschiedlicher Preise auf dem betreffenden relevanten Produkt- und Dienstleistungsmarkt handeln, die in Widerspruch zu den Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs stehen könnte (Wettbewerbsrisiken);
- > Unter bestimmten Umständen könnte es sich um einen unbegründeten Vorteil handeln, auf den kein rechtlicher Anspruch besteht, der gegebenenfalls eine strafrechtliche Haftung für eine Bestechung im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit nach sich ziehen könnte (strafrechtliche Risiken);
- > Unter bestimmten Umständen könnte es sich um eine verbotene, diskriminierende Handlung handeln, die anderen Wettbewerbern und/oder Verbrauchern einen Schaden zufügt; gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind solche Handlungen untersagt (privatrechtliche Risiken aus einem unlauteren Wettbewerb).

Die oben angeführten Wettbewerbsrisiken bestehen insbesondere darin, dass bestimmte Abmachungen der Geschäftspartner als Wettbewerber in Verbindung mit anderen Verträgen oder Handlungen unter einheitlicher Führung als sog. verbotene Kartellabsprachen erachtet werden könnten, die eine Störung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sinne des tschechischen Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs Nr. 143/2001 Slg. zum Ziel haben oder eine solche Störung herbeiführen. Bedeutend ist dieses Risiko insbesondere in

Bezug auf die Geltendmachung unterschiedlicher Preise in Vereinbarungen mit bestimmten ausgewählten Kundengruppen.

Im Zusammenhang mit dem Vorgenannten ist darauf zu achten, dass entsprechende Regelungen über Nachlässe in Bezug auf die einzelnen Kunden wirtschaftlich stets begründet werden können und dass diese Regelungen gleichzeitig in Bezug auf andere Kunden nicht diskriminierend sind. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wettbewerbsrecht – im Unterschied zu den zulässigen sog. Mengenrabatten – Vereinbarungen über sog. Treuerabatte als grundsätzlich verboten gelten, d.h. Rabatte, bei welchen kein Zusammenhang zu wirtschaftlich begründeten Einsparungen in Bezug auf den Umfang der gelieferten Ware besteht.

Allgemein kann empfohlen werden, dass sämtliche Vereinbarungen über Nachlässe und sonstige Boni durch die Vertragsparteien stets ordnungsgemäß und nachweisbar vereinbart werden, wobei diese Vereinbarungen bestimmt und verständlich zu formulieren sind und bei Bedarf in Schriftform nachgewiesen werden können. In dieser Hinsicht ist unwesentlich, dass das Schuldrecht in der Tschechischen Republik allgemein von dem Prinzip der Formlosigkeit von Kaufverträgen ausgeht, da eine Vereinbarung über einen Nachlass der Schriftform unter anderem auch für den Fall einer Kontrolle seitens des Finanzamtes bezüglich einer etwaigen steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten der Lieferanten bedarf.

Nicht zuletzt ist darauf zu achten, dass die Regelungen über etwaige Boni nicht als „unbegründeter Vorteil ohne (rechtlichen) Anspruch“ erachtet werden, wobei als Anspruch in diesem Fall die wirtschaftlich begründete, vertraglich ordnungsgemäß und gültig vereinbarte Gewährung eines Nachlasses als rechtmäßigen Vorteils zu verstehen ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine solche Handlung unter bestimmten Umständen nicht als Bestechung im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit qualifiziert wird, d.h. als eine Handlung, die die Merkmale des Tatbestandes der Straftat der Bestechung oder der Annahme eines Bestechungsgeldes erfüllt.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es erforderlich ist, dass alle oben dargelegten allgemeinen rechtlichen Anforderungen, die sich aus der betreffenden rechtlichen Regelung ergeben, konsequent nach dem Grundsatz der sachlichen und der zeitlichen Abgrenzung beurteilt werden, wie dies auch in den Bereichen Buchhaltung und Steuer üblich ist.

#### Ihr Ansprechpartner



JUDr. Pavel Koukal  
advokát (Rechtsanwalt) / Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 760  
E-Mail: pavel.koukal@roedl.cz

## > Umweltschonender Strom ist wieder ein Thema

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brunn

#### Schnell gelesen

- > Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Verbrauchssteueränderungsgesetzes wird auch der 47. Teil des Haushaltsgesetzes Nr. 261/2007 Gbl. geändert (nachfolgend nur „Haushaltsgesetz“). Das Änderungsgesetz muss noch vom Präsidenten unterschrieben werden.

Die Abgeordneten haben den Impuls gegeben, den umweltschonenden Strom für Kleinhersteller wieder einzuführen. Für die Steuerbefreiung muss der umweltschonende Strom folgende Voraussetzungen erfüllen:

- > der Strom muss am Ort der Stromabnahme erzeugt und gleichzeitig verbraucht werden, und
- > die Kraftwerkleistung muss nach dem Energiegesetz 30 kW unterschreiten.

Wenn der Strom vom Stromerzeuger nicht verbraucht und ins Stromnetz eingespeist wird, wobei der Abnehmer eine Gesellschaft ist, die den Strom steuerfrei abnimmt, gilt der Stromerzeuger nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Haushaltsgesetz nicht als Steuerschuldner und muss die Steuer nicht erklären und bezahlen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Haushaltsgesetz). Die Einspeisung ins Stromnetz gilt nicht als Stromversorgung von Endverbrauchern.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wenn der umweltschonende Strom vom Stromerzeuger teilweise verbraucht und teilweise an einen Endabnehmer verkauft wird, wird der Stromerzeuger nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Haushaltsgesetz steuerpflichtig. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) Haushaltsgesetz ist er in diesem Falle verpflichtet, die Steuer zu erklären und zu bezahlen. Diese wird nach der an den Endverbraucher gelieferten Strommenge bemessen. Als steuerfrei könnte nur die Stromlieferung an einen Abnehmer gelten, der zum Erwerb des steuerfreien Stroms berechtigt ist.

## > Rechtsprechung

Durch das Urteil 1 Afs 82/2015-31 hat der Tschechische Verwaltungsgerichtshof die Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers MARIN OIL s.r.o. gegen den Beklagten, die Generalzolldirektion Prag 4, abgewiesen. Das zolltechnische Labor hat bei der Prüfung der Muster, die bei Nachschauen des Beschwerdeführers am 23.08.2010, am 22.10.2010 und am 09.02.2011 abgenommen wurden, festgestellt, dass in den Tanks des Beschwerdeführers Mineralöl mit einer anderen Zollltarifnummer gelagert wurde. Vom Finanzamt wurde nach § 45 Abs. 12 Buchst. b) Verbrauchsteuergesetz Nr. 353/2003 Gbl. (nachfolgend auch „VerStG“) die Verbrauchsteuer auf beide Mineralöltypen festgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Entscheidung des Verwaltungshofes eine Kassationsbeschwerde eingelegt. Er vertrat die Ansicht, dass Fehler bei der Lagerung und dem Transport von Mineralöl, die dadurch verursacht wurden, dass unterschiedliche Mineralöle nicht absichtlich vermischt wurden, nicht als Erzeugung nach § 3 Buchst. t) VerStG gelten. Da der Fall durch aktuelle gesetzliche Vorschriften nicht geregelt ist, muss von der grammatischen Auslegung des Begriffes Erzeugung ausgegangen werden. Unter der Erzeugung versteht man meistens gezielte Prozesse, deren Ergebnis Produkte sind. Diese Produkte haben andere Eigenschaften als Rohstoffe, aus denen sie erzeugt werden. Der Beschwerdeführer hat wie folgt argumentiert: Wenn er von einem Laien wissen möchte, was unter den Begriffen Erzeugung und Prozesse zu verstehen ist, wird die Antwort keine nicht absichtliche Mischung von Mineralöl enthalten.

Bei Zweifeln, ob die Steuerschuld entsteht oder nicht, sollten die Vorschriften zu Gunsten des Klägers ausgelegt werden. Solche Auslegung entspricht dem Artikel 11 Abs. 5 der Urkunde der grundlegenden Rechte und -freiheiten, nach der die Steuern und Abgaben nur nach gesetzlichen Vorschriften zu erheben sind.

Der Tschechische Verwaltungsgerichtshof hat betont, dass der Begriff Erzeugung durch § 3 Buchst. u) Pkt. 3 VerStG in der Fassung, die beim Erlass des Zollbescheides galt, wie folgt geregelt ist: „Als Erzeugung gelten Prozesse, bei denen aus Mineralöl mit einer Zollltarifnummer Mineralöl mit einer anderen Zollltarifnummer entsteht, bis auf Tätigkeiten nach § 45 Abs. 12“ (dieselbe Definition steht im § 3 Buchst. t) Verbrauchsteuergesetz in der aktuellen Fassung, auf das der Beschwerdeführer und Beklagte in ihren Urkunden hinweisen).

Die Behauptung, dass die Mischung von Mineralöl unabsichtlich erfolgte, ist für die Festsetzung der Verbrauchsteuer irrelevant. Wenn die Erzeugung nach § 3 VerStG als Prozess bezeichnet wird, spielt es keine Rolle, ob dieser Prozess absichtlich oder nicht absichtlich ist.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Milan Mareš  
Steuerberater / Associate Partner  
Tel.: +420 530 300 500  
E-Mail: milan.mares@roedl.cz

## > TP Global Update – Aktuelles zu Verrechnungspreisen: Neue Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation der OECD

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

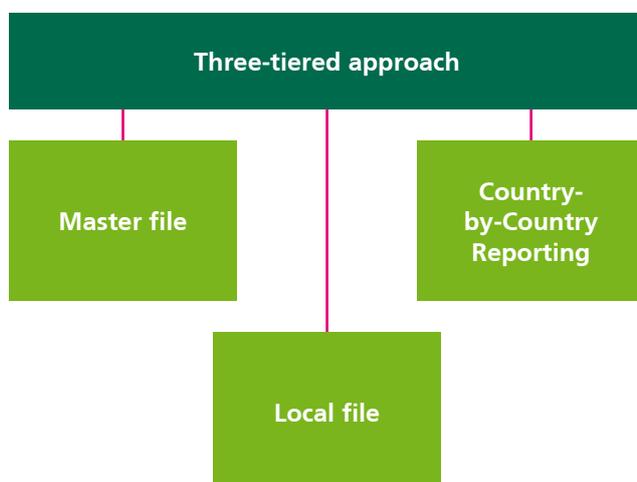
- > Im Jahr 2013 haben die OECD und die G20 Länder einen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS – Base Erosion and Profit Shifting“) verabschiedet. Der BEPS-Aktionspunkt beschäftigt sich in diesem

Rahmen mit der Verbesserung der Maßnahmen für die Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Der finale Bericht wurde am 5. Oktober 2015 vorgestellt. Wichtige Neuregelungen umfasst vor allem die BEPS Maßnahme 13, die neue Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation (betreffend die bestehenden Bestandteile Master file und Local file) beinhaltet und die länderbezogene Berichterstattung – das Country-by-Country Reporting – einführt.

Die Zielsetzung der OECD bei der Entwicklung einer neuen Verrechnungspreisdokumentation war:

- > sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen den Verrechnungspreisanforderungen bei der Festlegung der Preise und sonstigen Bedingungen von Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen sowie bei der Aufzeichnung der Erträge aus diesen Geschäftsvorfällen in ihrer Steuererklärung gebührende Beachtung schenken;
- > den Steuerverwaltungen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine sachkundige Risikoabschätzung der Verrechnungspreisgestaltung durchführen zu können;
- > den Steuerverwaltungen die nützlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung einer angemessenen und sorgfältigen Prüfung der Verrechnungspreispraxis von in ihrem Staat steuerpflichtigen Unternehmen verwenden können, auch wenn die Dokumentation im Verlauf der Prüfung möglicherweise durch zusätzliche Informationen ergänzt werden muss.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, sollte in nationales Recht ein standardisierter dreistufiger Dokumentationsansatz („three-tiered approach“) implementiert werden:



Zuerst soll die sog. Stammdokumentation („Master file“) einen allgemeinen Überblick („high-level overview“) auf die international vertretene Unternehmensgruppe erlauben und umfassende Informationen zu den grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen, der Verrechnungspreispolitik, der globalen Verteilung der Erträge und der Wirtschaftstätigkeit bieten.

Zweitens sieht der OECD Dokumentationsansatz vor, dass detaillierte Angaben zu den grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen in einer landesspezifischen Dokumentation („Local file“) zusammengefasst werden. Das Local file bezieht sich auf den inländischen Steuerpflichtigen und ihn berührende Verrechnungspreissachverhalte. In Bezug auf einen spezifischen Geschäftsvorfall sind u.a. die Höhe des Umsatzes zu dokumentieren, die Vergleichbarkeitsanalyse vorzunehmen und die Wahl der Verrechnungspreismethodik zu beschreiben.

Drittens enthält der finale Bericht eine länderbezogene Berichterstattung, sog. Country-by-Country Report. Das Country-by-Country Reporting soll zur allgemeinen Risikoabschätzung der Verrechnungspreisgestaltung von international vertretenen Unternehmensgruppen und zur Vermeidung von BEPS dienen. Insofern wird es für jedes Steuergebiet, in denen die Unternehmensgruppe tätig ist, aggregierte Informationen zur Einkünfteverteilung (externe Dritte, verbundene Unternehmen), zu Vorsteuergewinnen, zu bereits gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern, zur Zahl der Beschäftigten, zum ausgewiesenen Kapital, bezüglich einbehaltener Gewinne und zu materiellen Vermögenswerten ausweisen. Folglich wird das Country-by-Country Reporting den Steuerbehörden eine breite Einsicht ermöglichen, in welchen Ländern u.a. die Wertschöpfungstreiber allokiert sind und in welchen Staaten von Konzernen maßgeblich Steuern bezahlt und geschuldet werden.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend ein Maßnahmenpaket geschaffen worden, das zum einen eine zeitnahe und übergreifende Implementierung des Country-by-Country Reportings ermöglichen soll und zum anderen eine Grundlage für einen länderübergreifenden Austausch der sensiblen unternehmensbezogenen Informationen zwischen den betreffenden Steuerbehörden schaffen soll.

Grundsätzlich haben alle Unternehmensgruppen jährlich ein Country-by-Country Reporting zu erstellen. Eine Erleichterung der Dokumentationsanforderungen sieht der OECD/G20 Leitfaden für multinationale Konzerne vor, wenn im unmittelbar vorangehenden Geschäftsjahr der jährliche konsolidierte Gruppenumsatz weniger als 750 Mio. Euro beträgt. Hintergrund des festgelegten Schwellenwertes ist die Annahme, dass durch die Grenze von 750 Mio. Euro ca. 85 bis 95 Prozent der international tätigen Unternehmensgruppen von der Abgabe eines Country-by-Country Reportings befreit werden, jedoch ca. 90

Prozent der Konzernumsätze abgedeckt werden. Nach Ansicht der OECD/G20 erfolgt hierdurch ein angemessener Ausgleich zwischen dem Dokumentationsaufwand auf Unternehmensseite und dem Nutzen durch die Informationserteilung gegenüber den lokalen Steuerbehörden.

Die seitens der OECD/G20 vorgesehene Erleichterung für kleinere Unternehmensgruppen, bspw. kein Country-by-Country Reporting zu erstellen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Es wird jedoch zu erwarten sein, dass Schwellenwerte international unterschiedlich festgesetzt werden. Dies kann zur Folge haben, dass Unternehmensgruppen in einigen Ländern Dokumentationsinhalte vorlegen müssen, für die in anderen Ländern keine Dokumentations- und Vorlagepflichten bestehen.

Zum Nachweis der Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes („arm's length principle“) soll generell eine zeitnahe Dokumentation erfolgen, die auf Informationen beruht, die zum Zeitpunkt des eingegangenen Geschäftsvorfalles verfügbar waren.

Hinsichtlich der Vorlage der Dokumentation wird zwischen Master file, Local file und Country-by-Country Reporting unterschieden. Das Master file soll vorgelegt werden, sofern die Steuererklärung für ein betreffendes Wirtschaftsjahr der obersten Muttergesellschaft eingereicht wird, das Local file hingegen bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung der betreffenden lokalen Gesellschaft. Da gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung noch nicht alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen, die in das Country-by-Country Reporting einfließen, soll die Möglichkeit bestehen, die Frist zur Fertigstellung auf das Jahr nach Abgabe der Steuererklärung durch die oberste Muttergesellschaft auszuweiten.

Um den Umfang und die Beschaffung von Informationen für die Dokumentation in vertretbaren Grenzen zu halten, sollen Steuerbehörden angehalten werden, bestimmte lokale Wesentlichkeitsgrenzen in Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen für das Local file festzulegen.

Die Notwendigkeit der Aktualisierung der Verrechnungspreisdokumentation soll regelmäßig überprüft werden. Insbesondere ist eine Aktualisierung von Local file und Country-by-Country Reporting jährlich erforderlich.

Die Datenbankstudien zum Führen der Angemessenheit grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle sind alle drei Jahre neu zu erstellen, wobei für die identifizierten Vergleichsunternehmen ein jährliches Update der Finanzkennzahlen erforderlich ist.

Die OECD ermutigt Steuerbehörden und Steuerpflichtige die Dokumentation auch in einer „weit verbreiteten Sprachen“ zuzulassen.

Grundsätzlich sind Strafen durch den lokalen Gesetzgeber regelmäßig vorgesehen, um Steuerpflichtige zur Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu veranlassen.

Die Steuerbehörden sollten die Vertraulichkeit der sensiblen Informationen in der Verrechnungspreisdokumentation wahren.

Sehr viel stärker als der bisherige Dokumentationsansatz wird das künftige dreigliedrige Masterfile-Konzept auf Transparenz ausgerichtet sein. Das Master file selbst sowie das CbC Reporting werden dabei in einen zwischenstaatlichen Informationsaustausch eingebettet sein: Der Steuerpflichtige stellt dem Ansässigkeitsstaat im Rahmen der Dokumentation bestimmte Unternehmensinformationen zur Verfügung, die der Ansässigkeitsstaat wiederum mit den weiteren betroffenen Staaten austauscht. Dadurch entsteht auch gegenüber den ausländischen Finanzverwaltungen eine stärkere Transparenz, sodass zu erwarten ist, dass insbesondere bei den Schwellenländern Begehrlichkeiten geweckt werden, einen größeren Anteil vom globalen Steuerkuchen zu vereinnahmen. Es erscheint absehbar, dass dadurch Verrechnungspreisstreitigkeiten international zunehmen werden. Zugleich besteht die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten gelangen, wenn Finanzdaten und Informationen über die Wertschöpfungsprozesse in der Dokumentation künftig stärker offengelegt werden (müssen) und es ausländische Finanzverwaltungen mit dem Steuergeheimnis nicht ganz so genau nehmen. Der künftige Dokumentationsansatz wird ferner auch die Sicherung der Vertraulichkeit innerhalb des Konzerns erschweren.

Die Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung der OECD/G20 haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Auch besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Implementierung. Dennoch ist zu erwarten, dass gerade die teilnehmenden Länder als Treiber der BEPS-Initiative die neuen Standards zeitnah in nationales Recht umsetzen werden. Inwiefern die jeweilige nationale Umsetzung untereinander vergleichbar ist, wird abzuwarten sein.

Obwohl das Master file und Local file nach der OECD-Verrechnungspreisleitlinie und den Leitsätzen zur Verrechnungspreisdokumentation für multinationale EU-Unternehmen vorgeschrieben sind und die Dokumentationspflicht in den meisten europäischen Staaten gilt, sind tschechische Unternehmen nach nationalem Steuerrecht noch nicht verpflichtet, das Master file und Local file zu erstellen. Das rechtlich unverbindliche Schreiben des Ministeriums für Finanzen D-334 empfiehlt das Master file und Local file als Nachweis für die Kalkulation der Verrechnungspreise.

Obwohl keine gesetzliche Dokumentationspflicht besteht, wird die Verrechnungspreisdokumentation von Finanzämtern meistens schon beim Beginn von Außenprüfungen angefordert. Beim Prüfungsablauf spielt sie eine große

Rolle. Aus diesem Grunde sollte sie vor dem Beginn der Außenprüfung, idealerweise schon bei der Ausführung von Lieferungen oder Leistungen an verbundene Unternehmen, erstellt werden. Wenn die Außenprüfung läuft, hat man für die Erstellung einer präzisen Verrechnungspreisdokumentation meistens keine Zeit.

Nach der aktuellen Entwicklung der BEPS-Initiative gehen wir davon aus, dass die Dokumentationspflicht auch ins tschechische Steuerrecht implementiert wird.

Erste zwei Bestandteile des dreistufigen Dokumentationsansatzes – das Master file und Local file - sind in Tschechien noch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Country-by-Country Reporting wird ins tschechische Steuerrecht implementiert, wenn die Tschechische Republik im Januar 2016 das Abkommen zum zwischenstaatlichen Austausch von CbC-Reports unterzeichnet.

### Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Toměš

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

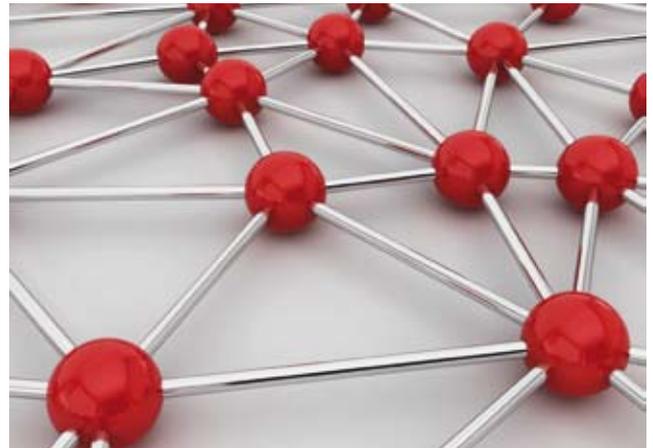
E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

## > Umfrageaktion: Zweck und Bedeutung des Jahresabschlusses für „SME“

Von David Trytko, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Die meisten Artikel, die am Jahresende veröffentlicht werden, befassen sich mit den Bilanzierungsgrundsätzen. Es wird bilanziert, zurückgeblickt, Positives hervorgehoben und Negatives analysiert. In unserem Artikel wollten wir zuerst die Abgrenzung von Anlaufkosten und projektbezogenen Aufwendungen erläutern. Um den ersten Beitrag des neuen Jahres „leichter“, aber trotzdem fachlich zu konzipieren, haben wir uns entschieden, Ihnen eine einzigartige Umfrageaktion vorzustellen, die wir bei unserem Rundtisch-Seminar veranstaltet haben.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Unsere Rundtisch-Seminare haben zum Ziel, nicht nur über die rechtliche, steuer- oder handelsrechtliche Themen zu informieren, sondern im engen Kreis auch über Einzelfälle zu diskutieren. Da die Fälle oft so kompliziert und umstritten sind, versuchen wir in kurzer Zeit den Kern des Problems zu treffen. Wenn keine einfache Lösung möglich ist, kommen alle relevanten Argumente, gesetzlichen Regelungen und Ansichten der Fachöffentlichkeit zu Wort.

Sehr komplizierte Fälle, wie dies auch die gerichtlichen Entscheidungen dokumentieren, müssen primär nach generellen Bilanzierungsmethoden und -grundsätzen beurteilt werden. Wichtig sind oft der allgemeine Zweck des Jahresabschlusses oder die Informationen, die der Jahresabschluss zu vermitteln hat. Diese Informationen unterscheiden sich von Fall zu Fall je nach Adressaten des Jahresabschlusses. Die Zielgruppe des Jahresabschlusses sind u.a.:

- > die Geschäftsleitung
- > die Gesellschafter
- > die Investoren
- > die Steuerverwaltung und Aufsichtsbehörden (Finanzämter usw.)
- > die Mitarbeiter und Gewerkschaften
- > die Abnehmer
- > die Lieferanten usw.

### Vergleichbare Studie in Deutschland

Inspiration für unsere Umfrageaktion war eine Studie von Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), die unter Mitwirkung der Universität Regensburg vorgenommen wurde. Es wurde geprüft, welche Rolle die Buchführung bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen (SME) sowie ihren Gesellschaftern spielt. Die Angaben sollten im IFRS-Verbesserungsverfahren für SME und bei der Reform des deutschen Bilanzrechts (BilMoG) im Jahre 2007 Anwendung finden. Obwohl unsere Studie ein anderes Ziel hatte und auch die Anzahl von Antworten unterschiedlich war (deutsche Studie – 400 Antworten), haben wir unseren Mandanten bei unserem Seminar dieselben oder ähnlichen Fragen gestellt wie in der deutschen Studie.

## Tschechische Umfrageaktion

Da die befragten Gesellschaften anonym bleiben sollten, wurde abweichend von der deutschen Studie eine zusätzliche Frage gestellt, und zwar, ob der Jahresabschluss nach tschechischem Recht auch der Überleitung zum Jahresabschluss nach ausländischem Recht (HB II) dient. Dieser Zweck des Jahresabschlusses wurde von unseren Mandanten, die wir beim Seminar befragt haben, fast immer genannt. Bei unserer Mandantenstruktur ist dies gut verständlich. Für kleine und mittelgroße Unternehmen ist der Jahresabschluss, wie erwartet, weiterhin für die Besteuerung wichtig, vgl. auch die folgende Tabelle.

## Hauptaufgaben der Jahresabschlüsse von SME nach der Umfrage

	sehr wichtig	durchschnittlich wichtig	wenig wichtig oder unwichtig
Konzernpackage	87 %	6 %	6 %
Besteuerung	85 %	5 %	8 %
Gewinnausschüttung	70 %	13 %	17 %
Infos für Banken / Leasinggesellschaften	62 %	30 %	9 %
Infos für die Geschäftsleitung	30 %	55 %	15 %
Infos für die Abnehmer	34 %	30 %	36 %
Infos für die Gesellschafter	30 %	40 %	30 %
Infos für die Lieferanten	17 %	51 %	32 %
Infos für die MA / Gewerkschaft	19 %	38 %	43 %
Infos für die Investoren	17 %	28 %	55 %

Quelle: eigene Analyse

Die Antworten von vergleichbaren deutschen Gesellschaften sind ähnlich. Interessant ist eine unterschiedliche Bedeutung des Jahresabschlusses für die Gesellschafter. Es ist verständlich, dass die Informationen an die deutschen Investoren oft monatlich oder vierteljährig weitergeleitet werden, wodurch die Rolle des Jahresabschlusses sinkt. Nur ein knappes Drittel der tschechischen Gesellschaften betrachtet die Rolle des Jahresabschlusses als Informationsgrundlage für die Gesellschafter als sehr wichtig (nach der deutschen Umfrage war diese Rolle des Abschlusses zweimal wichtig oder sogar ausschlaggebend).

Interessant ist auch der Jahresabschluss als Grundlage für die Gewinnausschüttung: für tschechische Gesellschaften ist diese Bedeutung drittwichtigste, für deutsche Gesellschaften fünftichtigste. Einer detaillierten Analyse müsste noch eine weitere Befragung zugrunde liegen. Es ist jedoch ersichtlich, dass die Gewinnausschüttung für die deutschen Gesellschafter von SME nicht so wichtig ist. Für die tschechischen Gesellschafter – bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage – ist die Gewinnausschüttung offensichtlich viel wichtiger.

Insgesamt ist jedoch aus Antworten tschechischer und deutscher Gesellschaften dieselbe Tendenz ersichtlich – zwei Hauptzwecke des Jahresabschlusses: eine große und mittlere Bedeutung hat der Jahresabschluss, neben den oben erwähnten, auch für Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und die Geschäftsleitung, die Bedeutung des Jahresabschlusses für sonstige Nutzer wie Abnehmer, Lieferanten, Mitarbeiter und Gewerkschaften und Investoren ist nicht so groß. Es ist interessant, dass die niedrigste Abweichung bei Zielgruppen des Jahresabschlusses zwischen der deutschen und tschechischen Studie bei Investoren besteht.

Dieses Ergebnis begründen zwei zusätzliche Fragen der deutschen Studie, nach denen die Bedeutung des Jahresabschlusses für die Investoren erst bei größeren der mittelgroßen Gesellschaften steigt. Gleichzeitig besteht ein starker Zusammenhang zwischen den international tätigen Gesellschaften und der Bedeutung ihrer Jahresabschlüsse für die Investoren. Dies konnte in der tschechischen Studie leider nicht bestätigt werden, da unsere Umfrage anonym war und einzelne Antworten den Gesellschaften nicht zugeordnet werden konnten. Diese Ähnlichkeit ist unserer Ansicht nach wahrscheinlich, jedoch nicht nachweisbar.

Einzig, was klar ist, ist die Tatsache, dass die Investoren als Nutzer der Jahresabschlüsse von tschechischen kleinen und mittelgroßen Unternehmen, an denen eine deutsche Muttergesellschaft beteiligt ist, nicht so umfangreiche Informationen benötigen wie in Deutschland. Nach der tschechischen Studie ist die Bedeutung des Jahresabschlusses für tschechische Investoren allerdings größer als in Deutschland.

## Es sollte nur ein Jahresabschluss erstellt werden

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der deutschen Studie, das wir zwar nicht geprüft haben, mit dem wir jedoch einverstanden sind, ist die Schlussfolgerung, dass kleine und mittelgroße Unternehmen nur einen Jahresabschluss erstellen sollten. Sie sollten z.B. keine HB II, die in den Konzernabschluss (nach IFRS) einbezogen wird und keine Steuerbilanz (steuerliche Aufzeichnung) erstellen. Der Jahresabschluss sollte so erstellt werden, dass er alle Aufgaben und Zwecke erfüllt.



Quelle: Archiv Rödl &amp; Partner

## Fazit

Nach unseren Vergleichen, Analysen und Schlussfolgerungen sind wir – obwohl nicht alle Vergleiche möglich waren – überzeugt, dass die deutsche Studie und deren Bestätigung durch eine nicht so umfangreiche tschechische Studie den Gesetzgebern und der Fachöffentlichkeit ermöglichen, die Bedeutung und den Zweck der Angaben in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der oft empfindlichen Anhangangaben von tschechischen Gesellschaften gut zu definieren. Dies kann die Diskussion über die größenabhängigen Erleichterungen von kleinen und mittelgroßen Gesellschaften eröffnen.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. David Trytko, Ph.D.

Prüfungsleiter / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 303

E-Mail: david.trytko@roedl.cz

## > Themen Mandantenbrief 2015

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

### Januar

#### Editorial zum neuen Jahr 2015

Petr Novotný

#### Neukodifizierung des Privatrechts

> Erbbaurecht

Monika Štýsová, Vojtěch Hrdlička

#### Recht aktuell

> Angebot und Angebotsannahme

Monika Štýsová, Kateřina Knytllová

#### Steuern aktuell

> Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 2015

Václav Olšanský

#### Wirtschaft aktuell

> Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-29: Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Einschätzungen und Methodenwechsel

Miroslava Bělohoubková

#### Unternehmensberatung aktuell

> Änderung der Regeln zur Gewährung einer finanziellen Förderung für Versicherungen in der Landwirtschaft

Alena Spilková

#### Rödl & Partner Intern

> Themen 2014

Jana Švédová

## Februar

### Recht aktuell

- > Auswahl von Lieferanten oder Auftragnehmern

Jitka Ivičičová

### Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern / Abgeltungsteuer auf Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Organmitgliedern von Körperschaften / Steuerbefreiung der durch den Arbeitgeber bezahlten Lebensversicherungsbeiträge / Lohnsteuerjahresausgleich bei der Zahlung eines Soli-Zuschlags

Jan Hájek

- > Steuerliche Begünstigung des zwischenjährlichen Anstiegs von Forschungs- und Entwicklungskosten

Miroslav Kocman

### Wirtschaft aktuell

- > Neuigkeiten in der Rechnungslegung – Rückblick 2014 und Ausblick

Lenka Kudrnová

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar–März 2015

- > Menschen bei Rödl & Partner / Gratulation an Petr Tomeš!

Jana Švédová

## März

### Recht aktuell

- > Erlöschen einer Beteiligung an einer GmbH infolge eines Konkurses

Václav Vlk, Markéta Nešetřilová

### Steuern aktuell

- > Aufstellung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen – mehr als Vordruck

Lukáš Pflug

- > Erlass der steuerlichen Nebenansprüche

Jakub Šotník

### Wirtschaft aktuell

- > Vorabausschüttung

Jana Kocurková, Anna Kotovicová

### Unternehmensberatung aktuell

- > Manager sind sich der Risiken nicht bewusst, die mit ihrer Funktion verbunden sind

Alena Spilková

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–April 2015

Jana Švédová

## April

### Recht aktuell

- > Ein ewiges Thema – das Hinterlegen von Dokumenten in die Urkundensammlung

Martin Švéda



Quelle: Archiv Rödl & Partner

### Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern / Schreiben der Generalfinanzdirektion zum „tatsächlichen Sitz“

Lukáš Pflug

- > Kurzmitteilung Steuern / Beschränkt steuerpflichtige Geschäftsführer

Milan Mareš

### Wirtschaft aktuell

- > Aktuelles Thema – Vorabausschüttungen und Bilanzierung von Wechseln mit der Sicherungsfunktion

David Trytko

### Unternehmensberatung aktuell

- > Bewertungsstandards

Jaroslav Chovanec, Zdeněk Benda

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Mai 2015

Jana Švédová

## Mai

### Recht aktuell

- > Konzernbeziehungen in 2015

Pavel Koukal

### Steuern aktuell

- > Umkehr der Steuerschuldnerschaft seit April 2015

Václav Olšanský

### Wirtschaft aktuell

- > Vergleichbarkeit von Abschlusszahlen

Radim Botek, Eva Hoskovcová

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2015

Jana Švédová

## Juni

### Recht aktuell

- > Vollstreckung eines ausländischen Urteils im Rahmen der EU

Pavel Koukal

**Steuern aktuell**

- > Einkommensteuer-Änderungsgesetz  
Miroslav Kocman, Barbora Kratochvílová
- > Kontrollmeldung – ein weiterer Verwaltungsaufwand für Unternehmer  
Miroslav Skopec, Alexander Novák

**Wirtschaft aktuell**

- > Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten (Component Approach) Beispiele aus der Praxis  
Radka Hašplová

**Rödl & Partner Intern**

- > Český Goodwill 2015: die Nominierungen laufen
- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–Oktober 2015  
Jana Švédová

**Juli–August****Recht aktuell**

- > Kurzmitteilung Recht / Steuer-Rechtsprechungen zu Managementleistungen  
Lenka Krupičková
- > Strafbefreiende Selbstanzeige reuiger Steuersünder  
Jiří Zoubek, Kateřina Jordanovová

**Steuern aktuell**

- > Versteuerung von Schwarzgeld  
Lukáš Pflug

**Wirtschaft aktuell**

- > Bilanzierung nach dem Rechnungslegungsgesetz – vereinfachte Bilanzierungsgrundsätze für kleine Gesellschaften  
Radim Botek, Ladislav Čížek

**Rödl & Partner Intern**

- > Neue Partner
- > Rödl & Partner hilft  
Jana Švédová

**September****Recht aktuell**

- > Die Grunderwerbsteuer in Tschechien  
Ilona Štrosová



Quelle: Archiv Rödl &amp; Partner

**Steuern aktuell**

- > Treuhand  
Milan Mareš

**Wirtschaft aktuell**

- > Kann die Einführung eines jährlichen Festkurses zu einer objektiven Aussage über die Leistungsfähigkeit tschechischer Unternehmens beitragen?  
Martin Krásný, Jaroslav Dubský

**Unternehmensberatung aktuell**

- > Der Diskontierungszins und seine Ermittlung im Fall der Bewertung eines Unternehmens  
František Prodělal

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober 2015  
Jana Švédová

**Oktober****Recht aktuell**

- > Überzähligkeit als Kündigungsgrund  
Jitka Ivičková

**Steuern aktuell**

- > Revers-Charge-Verfahren bei inländischen Lieferungen seit Juli 2015  
Václav Olšanský

**Wirtschaft aktuell**

- > Grundsätze für die Erstellung eines Zwischenberichtes  
Miroslava Bělohoubková, Michal Feja

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober –November 2015
- > Änderung des Namens der Gesellschaft VORLÍČKOVÁ PARTNERS  
Jana Švédová

**November****Recht aktuell**

- > Risikoprävention am Arbeitsplatz. Kommen Sie Ihren Pflichten verantwortungsbewusst nach?  
Robert Divisek, Lucie Kianková

**Steuern aktuell**

- > Lockere Regeln für die Beanspruchung von Investitionszulagen  
Petr Tomeš, Kateřina Krupicová

**Wirtschaft aktuell**

- > Anlagespiegel  
Lenka Kudrnová, Michal Bobek

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November–Dezember 2015  
Jana Švédová

**Dezember**

**Rödl & Partner zum vierten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year 2015 in der Kategorie Steuerrecht**  
Jana Švédová

## Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht / Entscheidung des Obersten Gerichts Aktenzeichen 29 Cdo 880/2015 vom 30.09.2015  
[Martin Švéda](#)
- > Was bringt dieser Herbst für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?  
[Martin Švéda, Martina Pumprlová](#)

## Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern / Die Grunderwerbsteuer wird vom Erwerber bezahlt  
[Lukáš Pflug](#)
- > Illegale Steuervorteile: Fiat und Starbucks müssen nachzahlen. Die Verletzung des Grundsatzes des Fremdvergleichs lohnt sich nicht  
[Pavel Humplík, Rostislav Frelich](#)

## Wirtschaft aktuell

- > Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. ab dem 1. Januar 2016  
[Jaroslav Dubský, Jan Čadílek](#)

## Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2015
- > Wir gratulieren unseren neuen Senior Associate [Jana Švédová](#)



Quelle: Archiv Rödl & Partner

## > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Januar 2016

### Von [Jana Švédová](#), Rödl & Partner Prag

Auch im neuen Jahr werden wir einen Vorlesungszyklus zu aktuellen Themen anbieten. Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter [http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

-jsd-

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief** Januar 2016, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

**Redaktion:** **Ing. Jana Švédová** – [jana.svedova@roedl.cz](mailto:jana.svedova@roedl.cz)

**Layout/Satz:** **Rödl & Partner** – [publikace@roedl.cz](mailto:publikace@roedl.cz)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.